



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

10. November 2025

Prüfbericht «IKS-Prüfung Anlagenprozesse armasuisse»

Revision R 2025-08



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Interne Revision VBS

Herr
Urs Loher
Rüstungschef
Guisanplatz 1
3003 Bern

Bern, 10. November 2025

Prüfbericht «IKS-Prüfung Anlagenprozesse armasuisse»

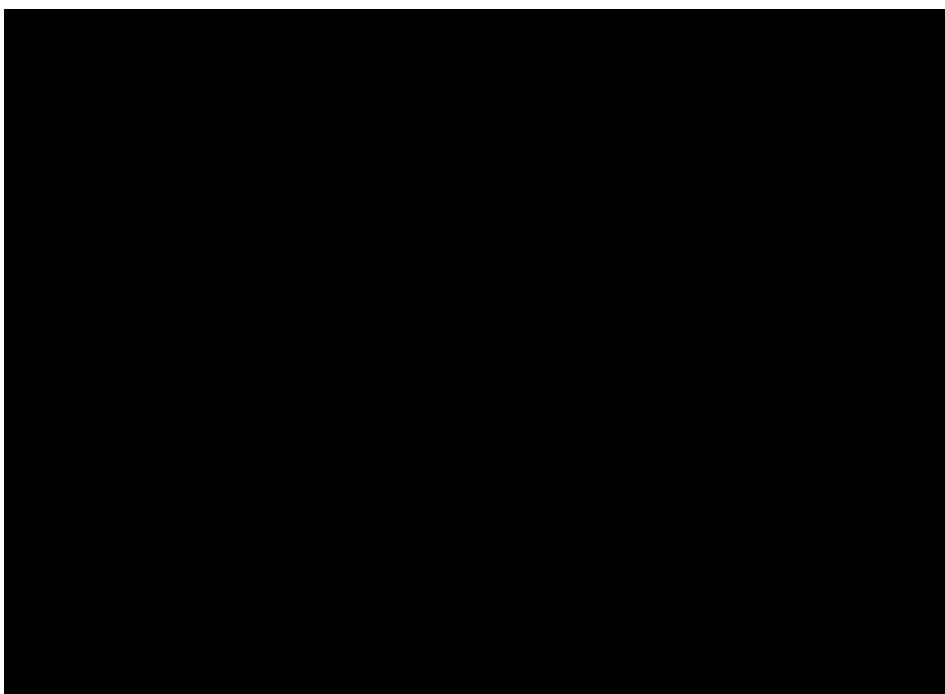
Sehr geehrter Herr Loher

Gerne lassen wir Ihnen unseren Prüfbericht «IKS-Prüfung Anlagenprozesse armasuisse» zukommen. Den vorliegenden Bericht haben wir mit den Verantwortlichen für die Anlagenprozesse besprochen. Die Stellungnahme der armasuisse zu unserem Bericht ist in Kapitel 7 ersichtlich.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der internen Revision durchgeführt.

Sollten Sie Fragen zu unserem Bericht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Management Summary

Die Interne Revision VBS hat im Auftrag der Eidgenössischen Finanzkontrolle die Existenz sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsysteins bei den Anlagenprozessen der armasuisse geprüft.

Insgesamt ergibt die Prüfung ein positives Bild bezüglich der Existenz und der Wirksamkeit des IKS bei den Anlagenprozessen der armasuisse. Die IR VBS kann sie bestätigen. Die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Anlagenprozessen werden mit der IKS-Dokumentation adäquat adressiert, die relevanten Kontrollen sind vorhanden und werden konsequent angewendet. Es ist ein ausgeprägtes Kontrollbewusstsein vorhanden und die Direktion wird regelmässig informiert.

Aus der Prüfung hat sich kein Handlungsbedarf im Bereich der Anlagenprozesse der armasuisse ergeben.

1 Das Interne Kontrollsyste in der Bundesverwaltung

Das Finanzhaushaltsgesetz¹ (FHG) hält in Artikel 39 «Interne Kontrolle» fest, dass der Bundesrat die notwendigen Massnahmen trifft, um:

- a) das Vermögen des Bundes zu schützen;
- b) die zweckmässige Verwendung der Mittel nach den Grundsätzen von Artikel 12 Absatz 4 sicherzustellen;
- c) Fehler und Unregelmässigkeiten bei der Rechnungsführung zu verhindern oder aufzudecken;
- d) die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung und die verlässliche Berichterstattung zu gewährleisten.

Zudem berücksichtigt er dabei die Risikolage und das Kosten-Nutzen-Verhältnis. Die rechtlichen Grundlagen aus dem FHG beziehen sich auf die finanzrelevanten Risiken einer Verwaltungseinheit (VE). Artikel 36 der Finanzhaushaltsverordnung² (FHV) legt zudem fest, dass die Direktorinnen und Direktoren der VE verantwortlich sind für die Einführung, den Einsatz und die Überwachung des Internen Kontrollsyste (IKS) in ihrem Zuständigkeitsbereich. Daher tragen sie die Gesamtverantwortung für das jeweilige IKS und sorgen für dessen breite Akzeptanz³.

Ein IKS umfasst jene Vorgänge und Massnahmen in einer VE, welche die ordnungsmässige Buchführung und finanzielle Berichterstattung sicherstellen. Es besteht üblicherweise aus den folgenden Komponenten:

- *Kontrollumfeld*: Dieses stellt die Grundlage eines wirksamen IKS dar und beinhaltet die übergeordnete Haltung, das Bewusstsein der Direktion der VE bezüglich interner Kontrolle und dessen Stellenwert in der VE.
- *Risikobeurteilung*: Diese dient der Identifikation und Bewertung der Risiken, welchen die VE bei der Verfolgung der gesteckten Ziele ausgesetzt sind.
- *Information und Kommunikation*: Informations- und Kommunikationswege sollen gewährleisten, dass die Mitarbeitenden diejenigen Informationen sammeln und austauschen können, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe (u. a. die Buchführung) nötig sind.
- *Steuerung des IKS*: Die Steuerung der internen Kontrolle dient dazu, allenfalls notwendige Anpassungen rechtzeitig zu erkennen und vorzunehmen.
- *Kontrollaktivitäten*: Diese stellen sicher, dass Massnahmen gegen identifizierte Risiken und zur Erreichung der Ziele korrekt ausgeführt werden.

Obwohl ein gut funktionierendes IKS die Fehler- und Missbrauchsmöglichkeiten wirkungsvoll einschränkt, bietet es keine absolute Sicherheit vor solchen Fehlleistungen.

¹ SR 611.0 - [Bundesgesetz vom 7. Oktober 2005 über den eidgenössischen Finanzhaushalt \(Finanzhaushaltsgesetz, FHG\) \(admin.ch\)](#)

² SR 611.01 - [Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006 \(FHV\) \(admin.ch\)](#)

³ Eidgenössische Finanzverwaltung: Leitfaden «Internes Kontrollsyste» vom Januar 2019

2 Auftrag, Methodik und Abgrenzung

Im Auftrag der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) hat die Interne Revision VBS (IR VBS) das IKS der Anlagenprozesse der armasuisse geprüft. Die Basis dazu bildeten die fachliche Weisung⁴ und die Instruktionen⁵ der EFK.

Zu Beginn der Prüfung beurteilt die IR VBS das generelle IKS in einer summarischen Art und Weise. Anschliessend wurde die Existenz sowie die Wirksamkeit des IKS in den Anlagenprozessen der armasuisse geprüft.

Die Existenzprüfung soll aufzeigen, ob

- das IKS vorhanden und überprüfbar (d. h. dokumentiert) ist,
- das IKS den Geschäftsrisiken und der Geschäftstätigkeit angepasst ist,
- das IKS den zuständigen Mitarbeitenden bekannt ist,
- das IKS angewendet wird und
- das Kontrollbewusstsein angemessen vorhanden ist.

Mit der Wirksamkeitsprüfung wird u. a. das dauernde und richtige Funktionieren der Schlüsselkontrollen (konsequente Anwendung des Vier-Augenprinzips und der Funktionentrennung) im Prozess geprüft. Im Rahmen der Prüfung analysierte die IR VBS die IKS-Dokumentation und befragte dazu Mitarbeitende, die in den Prozessen involviert sind. Im Anschluss führte die IR VBS bei ausgewählten Kontrollen Stichprobenprüfungen durch.

3 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die Interviewpartnerinnen und Interviewpartner der armasuisse haben der IR VBS die notwendigen Auskünfte umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung. Die IR VBS dankt für die gewährte Unterstützung.

⁴ Fachliche Weisung der EFK «Zusammenarbeit der EFK mit den Stellen für interne Revision im Rahmen der Prüfung der Bundesrechnung» vom 1. Januar 2018

⁵ Vorgaben der EFK «Instruktionen für die Prüfung der Bundesrechnung 2024 an die Stellen für interne Revision der Bundesverwaltung und die Prüfteams der EFK» vom 5. September 2024

4 Anlagenprozesse der armasuisse in Kürze

Das IKS des Anlagenprozesses der armasuisse umfasst die Sachanlagen und immateriellen Anlagen inkl. Abschreibungen und passive Rechnungsabgrenzungen sowie Rückstellungen.

Im Jahr 2024 wurden 265 Millionen Franken (Vorjahr: 280 Mio. Fr.) von den Anlagen im Bau (AiB) in den Liegenschaftsbestand umgebucht. Die Zugänge in den AiB haben 383 Millionen Franken (Vorjahr: 394 Mio. Fr.) betragen. Die Höhe der Umbuchungen wird vom Fertigstellungsgrad der Bauvorhaben beeinflusst. Zugänge durch Kauf von 14 Millionen Franken und Umbuchungen von den AiB in den Liegenschaftsbestand standen plan- und ausserplanmässigen Abschreibungen von 196 Millionen Franken gegenüber. Bei den Verschrottungen handelt es sich grösstenteils um Ausbuchungen von werterhaltenden Elementen von abgeschlossenen Projekten.

Die IKS-Kontrollen stellen die korrekte Bewirtschaftung der Anlagen vom Zugang über die Nutzung und die Abschreibungen bis zum Abgang (u. a. Verkauf, Liquidation) sicher. Bei der Prüfung konzentrierte sich die IR VBS primär auf die Beurteilung der Existenz und Wirksamkeit des IKS bei den wesentlichen Prozessen im Bereich des Immobilienbestandes.

5 Feststellungen und Beurteilungen

5.1 Generelle Einschätzung zum IKS innerhalb der armasuisse

Im Rahmen der Prüfung hat die IR VBS ein gutes Gesamtbild des IKS im Bereich der Anlagenprozesse der armasuisse erhalten. Die für die Anlagenbewirtschaftung wesentlichen Prozesse sind in einer risikoorientierten und zweckdienlichen Form aufgezeichnet und implementiert. Es besteht ein angemessenes Kontrollumfeld, welches sicherstellt, dass das IKS wirksam innerhalb der Organisationsstruktur funktionieren kann.

Die Systemumstellung (Einführung S4HANA) führte teilweise zu Anpassungen in einzelnen Prozessen. Im Rahmen der Prüfung wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass die Risikokontrollmatrix der armasuisse nicht überall dem aktuellen Stand entspricht.

Jährlich erstellen die Prozessverantwortlichen einen Jahresbericht über den eigenen Zuständigkeitsbereich, für den IKS-Beauftragten der armasuisse. Auf Grundlage dieser Berichte informiert der IKS-Beauftragte im IKS-Jahresbericht die Direktion, über den Stand des IKS innerhalb der armasuisse sowie über einen möglichen Handlungsbedarf.

Beurteilung

Ein Kontrollbewusstsein ist vorhanden. Die Direktion wird laufend informiert. Basierend auf den durchgeföhrten Prüfarbeiten sieht die IR VBS keinen Handlungsbedarf in Bezug auf das

generelle IKS der armasuisse. Die armasuisse ist sich der Anpassung der Risikokontrollmatrix bewusst und hat bereits erste Arbeiten initiiert, daher weist die IR VBS mündlich auf diesen Punkt hin und verzichtet an dieser Stelle auf eine formelle Empfehlung.

5.2 Existenz des IKS bei den Anlagenprozessen der armasuisse

Die Prüfhandlungen der IR VBS zeigten, dass das IKS im Bereich der Anlagenprozesse in einer angemessenen Weise dokumentiert ist. Die Risikokontrollmatrizen sowie die Prozessanweisungen sind der Geschäftstätigkeit sowie den Geschäftsrisiken angepasst. Die definierten Kontrollen erachtet die IR VBS als angemessen. Die in den Prozess involvierten Mitarbeitenden kennen die relevante IKS-Dokumentation und wenden diese bei der täglichen Arbeit an. Zudem gewann die IR VBS den Eindruck, dass bei allen beteiligten Personen das Kontrollbewusstsein vorhanden ist.

Beurteilung

Aufgrund der Prüfungshandlungen kann die IR VBS die Existenz des IKS bei Anlagenprozessen bestätigen.

5.3 Wirksamkeit des IKS bei den Anlagenprozessen der armasuisse

Die Prüfhandlungen der IR VBS zeigten, dass die Kontrollaktivitäten innerhalb des IKS im Bereich der Anlagenprozesse adäquat aufgebaut sind. Die relevanten Kontrollen der identifizierten Risiken werden korrekt ausgeführt und nachvollziehbar dokumentiert. Da einzelne Kontrollen erst per Jahresende durchgeführt und dokumentiert werden, werden diese durch die IR VBS erst im Rahmen der Jahresabschlussprüfung eingesehen. Für diesen Teil stützt sich die IR VBS auf die Prüfungsresultate aus der Abschlussprüfung 2024, woraus für die betroffenen Kontrollen keine Feststellungen resultierten. Die Wirksamkeit des IKS wird durch das dauernde und richtige Funktionieren der Schlüsselkontrollen (konsequente Anwendung des Vier-Augen-Prinzips und der Funktionentrennung) gewährleistet. Im Rahmen der Stichprobenprüfung stellte die IR VBS keine Abweichungen fest.

Beurteilung

Aufgrund der Prüfungshandlungen kann die IR VBS die Wirksamkeit des IKS bei den Anlagenprozessen bestätigen.

5.4 SAP-Berechtigungen bei den Anlagenprozessen der armasuisse

Für das Jahr 2024 wurden im Zuge der Zwischen- und Schlussrevision die generellen IT-Kontrollen für die Anwendung, Buchhaltungsprogramm (SAP PSB Produktion) geprüft. Für das Jahr 2025 werden die Prüfungshandlungen analog Vorjahr für die Anwendung SAP PSD durchgeführt. Die generellen IT-Kontrollen für die aufgeführte Anwendung werden zu einem grossen Teil beim BIT (Defense Plattform) durchgeführt. Für diese in der Verantwortung des BIT (Defense Plattform) stehenden Kontrollen werden für das Jahr 2024 / 2025 durch die Prüfgesellschaft Ernst & Young die Existenz und Wirksamkeit mittels eines ISAE 3402 Typ 2 Berichtet attestiert.

6 Prüffazit

Im Rahmen der Prüfung ergaben sich keine wesentlichen Sachverhalte, welche aus Sicht der IR VBS zu verbessern sind. Die IR VBS bestätigt die Existenz und Wirksamkeit des IKS im Bereich der Anlagenprozesse der armasuisse. Der Anpassung der Risikokontrollmatrix ist sich armasuisse bewusst und hat die entsprechenden Arbeiten bereits initiiert, weshalb hierzu keine formelle Empfehlung aufgenommen wird.

7 Stellungnahmen

Bundesamt für Rüstung (armasuisse)

Die Anpassungen an der Risikokontrollmatrix werden im Jahr 2026 vorgenommen.